

Verordnung über den Gönnerfonds Midnight Games Langnau

der Gemeinde Langnau im Emmental

13. Januar 2014

Der Gemeinderat von Langnau im Emmental erlässt, gestützt auf Art. 53 der Gemeindeverfassung vom 10. Juni 2001 folgende

Verordnung über den Gönnerfonds Midnight Games Langnau

Art. 1

Gegenstand und
Zweck

Unter der Bezeichnung Gönnerfonds Midnight Games Langnau verfügt der Gemeinderat über einen Fonds zur Finanzierung bzw. Mitfinanzierung von Midnight Games in der Gemeinde Langnau.

Art. 2

Bestand und Speisung
des Fonds

¹Der jeweilige Bestand des Gönnerfonds Midnight Games Langnau ist aus der aktuellen Bestandesrechnung der Gemeinde ersichtlich. Das Fondskapital kann zu Zweckerreichung vollständig verwendet werden.

²Der Fonds wird durch allfällige Spenden und Geschenke sowie aus den entsprechenden Kapitalzinsen gespeisen.

Art. 3

Zuständigkeiten

Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Art. 4

Buchführung und
Revision

Die Buchführung des Fonds erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Langnau. Die Revision obliegt im Rahmen der Buchprüfung der von der Gemeinde eingesetzten externen Revisionsstelle.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01. Januar 2014 in Kraft.

3550 Langnau i.E., 13. Januar 2014

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Bernhard Antener

Samuel Buri